

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
1011 Wien, Postgasse 8
(0222) 515 51-0
DVR: 0000205

GZ 103684/III-25/89

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 WIEN

Gesetzentwurf	
Zl.	25
Datum	13.3.1989
Verteilt	13.3.89 Wien, 1. März 1989
Bearbeiter	Mag. Ott
Nebenstelle	280 DW

Si Klaus graben

Ende der B-Frist 7.4.1989

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Fernmeldegebührenordnung abgeändert wird; Begutachtungsverfahren

Entsprechend dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22296-2/67, gestatten wir uns, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengegesetz (Fernmeldegebührenordnung) abgeändert werden soll, zu übermitteln. Hinsichtlich der Begründung dieser Maßnahmen darf auf die Ausführung in den Erläuterungen (beiliegend) verwiesen werden.

Für den Bundesminister
Der Generaldirektor

Dr. Sindelka

Slawik

25 Beilagen

Vorblatt

Zielsetzung:

- Weitergabe von Kostenvorteilen an Telefonteilnehmer in Form von Gebührensenkungen.
- Änderung der Bestimmungen über Gebührenbefreiungen entsprechend der an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ergangenen Entschließung des Bundesrates vom 20. Dezember 1988, E-125-BR/88:
 - o zeitgemäße Anpassung der Befreiungsbestimmungen sowie
 - o angemessene Berücksichtigung der Bewohner von Pensionistenheimen mit geringem Einkommen.

Realisierung:

- Absenkung der Fernsprech-Grundgebühr bei Einzel- und Teilanschlüssen sowie bei Autotelefonanschlüssen.
- Entfall der "Modem"-Gebühr bei Telefonanschlüssen.
- Neufassung der gesetzlichen Befreiungsbestimmungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Treten die vorgesehenen Gebührenmaßnahmen zum 1.9.1989 in Kraft, ist der damit verbundene Einnahmenentgang für das laufende Jahr mit rd. 160 Millionen Schilling, und für 1990 mit rd. 495 Millionen Schilling zu veranschlagen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Einnahmen aus der Telefongrundgebühr in Verbindung mit der günstigen Kostenentwicklung in diesem Bereich ermöglichen es, die monatliche Grundgebühr für Einzelanschlüsse um 20.- S und für Teilanschlüsse um 10.- S abzusenken. Ferner soll die monatliche Gebühr, die bei Verwendung des Telefonanschlusses zur Datenübertragung zusätzlich verrechnet wird nach dem vorliegenden Entwurf entfallen. Schließlich lässt es die Preisentwicklung bei funk- und übertragungstechnischen Einrichtungen zu, die Grundgebühr für Anschlüsse im Autotelefonnetz-B auf die Hälfte abzusenken.

Bei den seit 1970 geltenden Bestimmungen über die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr sowie der Fernsprech-Grundgebühr erweist es sich als notwendig, sie nach ihrem fast 20-jährigen Bestand sowohl den geänderten Gegebenheiten als auch den in der Praxis gemachten Erfahrungen anzupassen. In dieser Richtung liegt auch eine Entschließung des Bundesrates vom 20. Dezember 1988, E-125-BR/88, vor, mit der der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr aufgefordert wird, eine zeitgemäße Anpassung der Befreiungsbestimmungen von der Telefongrundgebühr in die Wege zu leiten, bei der auch Bewohner von Pensionistenheimen mit geringem Einkommen angemessen berücksichtigt werden sollen. Die Notwendigkeit einer Durchforstung dieser Bestimmungen lässt sich unter anderem auch daran ablesen, daß die Zahl der Befreiungsfälle beim Telefon von rund 17 000 im Jahre 1972 auf über 300 000 (!) im Jahre 1988 gestiegen ist. Diese Steigerung ist nicht allein auf den mit dem Ausbau des Fernmeldenetzes verbundenen Teilnehmerzuwachs in den vergangen 20 Jahren zurückzuführen, sondern hat seinen Grund auch darin, daß von der geltenden Regelung Personengruppen profitieren, auf die

die Befreiungsbestimmungen ursprünglich gar nicht zugeschnitten waren - und mit einem sozialen Erfordernis auch nicht erklärt werden können. Verschiedentlich wurde daher auch bereits in der Öffentlichkeit Kritik am Mißbrauch von Sozialtarifen geübt. Auf der anderen Seite aber erlauben es die geltenden Bestimmungen nicht, Bewohner von Pensionistenheimen von der Fernsprech-Grundgebühr zu befreien, und zwar selbst dann nicht, wenn deren Pension unter dem für die Gewährung einer Gebührenbefreiung maßgeblichen Einkommensrichtsatz liegt. Die vorliegende Neufassung laut Entwurf schafft hier für beide der vorerwähnten Problemfälle dadurch Abhilfe, als einerseits die aus dem Grunde der sozialen Bedürftigkeit zu berücksichtigenden Personengruppen nunmehr taxativ genannt werden und andererseits die bisherige Barriere für die Befreiung von Pensionistenheimbewohnern (die in der Wendung "Gefährdung des notdürftigen Lebensunterhaltes" liegt) aus den Bestimmungen entfernt wurde. Damit bleibt Pensionisten der Anspruch auf Gebührenbefreiung auch dann gewahrt, wenn sie von ihrer Wohnung in ein Pensionistenheim übersiedeln.

Als weitere maßgebliche Neuerung sieht der vorliegende Entwurf die Einziehung einer sozialen Komponente bei blinden und hilflosen Personen vor. Nach den geltenden Bestimmungen sind diese Personen selbst dann von den in Rede stehenden Gebühren zu befreien, wenn sie beispielsweise über ein Einkommen von 20 000 S oder mehr verfügen, ein Umstand, der in der Öffentlichkeit wenig Verständnis findet.

Bereits gewährte Gebührenbefreiungen werden bis zu ihrem Auslaufen von der Neuregelung laut Entwurf nicht betroffen.

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs wurde auf eine soziale Ausgewogenheit der Neuregelung Bedacht genommen: Sozial bedürftige Personen in Verbindung mit ihren sonstigen Lebensumständen sollen auf Rundfunk, Fernsehen und Telefon nicht aus rein finanziellen Gründen verzichten müssen. Auf der anderen Seite war zu trachten, die Durchlässigkeit der geltenden Bestimmungen für sozial nicht gerechtfertigte Fälle zu beseitigen.

Durch die Neuregelung ist eine Stabilisierung in der Zahl der Befreiungsfälle zumindest aber ein nur geringeres Ansteigen in Zukunft zu erwarten.

Nicht angetastet wird durch die vorgesehene Neufassung:

- o Der Einkommensrichtsatz für eine Gebührenbefreiung bleibt weiterhin bei 12 % über dem Ausgleichszulagerrichtsatz
- o Mietzins bleibt weiterhin Abzugspost
- o außergewöhnliche Belastung (zB. krankheitsbedingte Diät) bleibt weiterhin Abzugspost.

II. Besonderer Teil

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen laut Entwurf folgendes ausgeführt:

Zu Art. I Z 1

Die betragsmäßig geringere Absenkung der Grundgebühr bei Teilanschlüssen (gegenüber Einzelanschlüssen) trägt dem bei dieser Anschlußart gegebenen größeren technischen Aufwand Rechnung. Die Absenkung der Grundgebühr um 10 % ist daher nur bei Einzelanschlüssen, nicht aber bei Teilanschlüssen wirtschaftlich vertretbar.

Zu Art. I Z 2

Die Aufrechterhaltung dieser Gebühr ist kostenmäßig nicht mehr gerechtfertigt. Die Gebühr wurde daher in letzter Zeit insbesondere aus Kreisen der Wirtschaft kritisiert.

Die Aufhebung der Gebühr bedeutet gleichzeitig die Beseitigung einer Schranke bei der Anschaltung von Modems bzw. einen leichteren Zugang für private Datenendgeräte zum öffentlichen Telefonnetz. Die Maßnahme liegt im Sinne der Liberalisierungsmaßnahmen der österreichischen Post und

bedeutet gleichzeitig einen Schritt in der Richtung einer weiteren Öffnung des öffentlichen Telefonnetzes.

Zu Art. I Z 3

Die seit 1974 unverändert geltende Gebühr ist der heutigen Kostensituation entsprechend anzupassen.

Zu Art I Z 4 (Befreiungsbestimmungen)

§ 47: Die bei Anwendung der geltenden Bestimmungen in der Praxis gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die Umschreibung des anspruchsberechtigten Personenkreises durch die Wendung "Personen, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Gebühr gefährdet ist (mittellose Personen)" den wirklichen Gegebenheiten des täglichen Lebens zu wenig Rechnung trägt. Die taxative Aufzählung der einzelnen Personengruppen, deren Umschreibung sich an Regelungen über die Gewährung von Leistungen aus anderen Rechtsbereichen orientiert, soll hier Abhilfe schaffen. Durch die Anlehnung an Regelungen anderer Rechtsbereiche wird vermieden, daß bei Beurteilung des Kriteriums der "sozialen Bedürftigkeit" unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe angelegt werden. Das Abgehen von der Voraussetzung der "Gefährdung des notdürftigen Lebensunterhaltes" erlaubt es ferner, Bewohner von Pensionistenheimen mit geringem Einkommen künftig gleichfalls von der Fernsprech-Grundgebühr (einschließlich Gesprächsgebühr) zu befreien. Damit wird einem mehrfach geäußerten Anliegen entsprochen.
Die deutliche Gliederung nach Leistungsempfängern lässt dem in Betracht kommenden Personenkreis leichter als bisher seine Anspruchsberechtigung erkennen.

§ 48 Abs. 1. Die Verknüpfung der Anspruchsberechtigung in Abhängigkeit vom Einkommen entspricht der geltenden Regelung. Die Berücksichtigung des Einkommens für die Zuverkennung einer Gebührenbefreiung kommt künftig auch gegenüber hilflosen, blinden und tauben Personen zum Tragen.

Abs. 2:

Die Definition des Nettoeinkommens laut Abs. 2 lehnt sich an den Einkommensbegriff des ASVG über den Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichszulage an. Dies deshalb, weil die Bewertung der Einkünfte "im Sinne des Einkommensteuergesetzes" (wie dies die geltenden Bestimmungen vorsehen), in der Praxis zu Ergebnissen führt, die mit einem sozialen Erfordernis nach einer Gebührenbefreiung nicht mehr erklärbar sind.

Beispielsweise sind danach steuerfreie Einkünfte, die nicht selten eine beträchtliche Höhe erreichen, als Einkommen nicht anzurechnen. Eine ähnliche Diskrepanz zum tatsächlich verfügbaren wirtschaftlichen Einkommen kann sich in Fällen ergeben, in denen der Befreiungswerber sein Einkommen durch einen Einkommensteuerbescheid belegt.

Abs. 3:

Die Regelung entspricht der gegenwärtig gehandhabten Praxis.

Abs. 4:

Die geltenden Regelungen über Abzugsposten (das sind Mietzins und außergewöhnliche Belastung) werden in einer Bestimmung zusammengefaßt. Die in die Neufassung aufgenommene Wendung "im Sinn des Mietrechtsgesetzes" präzisiert, welche Aufwendungen abzugsfähig sind; der bisherige Ausdruck "(ohne Beheizung und ohne Kosten für Gas und elektrischen Strom)" ist damit entbehrlich.

S 49: Die Bestimmung entspricht inhaltlich im wesentlichen der geltenden Regelung.

S 50: Die Bestimmung entspricht der geltenden Regelung.

S 51 und 52: Die Bestimmungen sehen geringfügige Verfahrensänderungen vor, die im kundendienstlichen Interesse zweckmäßig erscheinen.

Bundesgesetz vom
mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung),
BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr.
339/1971, 404/1974, 647/1975, 670/1976, 562/1980, 598/1983 und
319/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 z 1 lit a und b lautet:

	monatlich	
	Schilling	
"a) bei Einzelanschlüssen	180,-	
b) bei Teilanschlüssen	150,-	

2. § 9 Abs. 1 z 2 und Abs. 5 entfällt.

3. § 9 Abs. 1 z 3 erhält die Bezeichnung "2.";
anstelle des Betrages " 1 800,-" tritt der Betrag "900,-"

4. Abschnitt XI lautet:**"B e f r e i u n g s b e s t i m m u n g e n****§ 47. (1) Über Antrag sind von der Entrichtung**

- der Fernsprech-Grundgebühr (§ 9 Abs. 1)
einschließlich der Gesprächsgebühr für
1 Gebührenstunde pro Monat
- der Rundfunkgebühr (§ 44 Z 1),
- der Fernsehgebühr (§ 44 Z 3)

zu befreien:

1. Bezieher einer Blindenbeihilfe
oder einer vergleichbaren Leistung,
2. Bezieher eines Hilflosenzuschusses
oder einer vergleichbaren Leistung,
3. Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen
Bestimmungen,
4. Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosen-
versicherungsgesetz 1977,
5. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarkt-
förderungsgesetz,
6. Bezieher von Beihilfen nach dem Studien-
förderungsgesetz 1983,
7. Bezieher von Leistungen und Unterstützungen aus der
Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege.

(2) Über Antrag sind ferner zu befreien:

1. Von der Rundfunk- und Fernsehgebühr
 - a) Blindenheime, Blindenvereine
 - b) Pflegeheime für hilflose Personen
2. Von der Fernsehgebühr
 - a) Taube und praktisch taube Personen
 - b) Heime für solche Personen, wenn der
Fernsehempfang diesen Personen zugute kommt

3. Von der Fernsprech-Grundgebühr (einschließlich der Gesprächsgebühr nach Abs. 1), wenn der Fernsprechanschluß als "Schreibtelefon" eingerichtet ist

- a) Taube und praktisch taube Personen
- b) Heime für solche Personen.

§ 48. (1) Die Zuerkennung einer Gebührenbefreiung an Personen nach § 47 ist jedoch dann unzulässig, wenn das Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um mehr als 12 % übersteigt.

(2) Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge.

(3) Bei Ermittlung des Nettoeinkommens sind folgende Einkünfte nicht anzurechnen:

1. Leistungen, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Blindenbeihilfe, Hilflosenzuschuß oder vergleichbare Leistungen),
2. Leistungen aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967,

(4) Übersteigt das Nettoeinkommen die für eine Gebührenbefreiung maßgebliche Betragsgrenze nach Abs. 1 kann der Befreiungswerber als abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

- den Mietzins im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist,
- anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988.

§ 49. Eine Gebührenbefreiung setzt ferner voraus:

1. Der Antragsteller darf nicht bereits von der Entrichtung der Gebühr für einen weiteren Fernsprechanschluß oder für eine weitere Rundfunk- oder Fernsehbewilligung befreit sein,
2. der Antragsteller muß bis zur Entscheidung über den Befreiungsantrag die vorgeschriebenen Gebühren entrichtet haben,
3. der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Gebührenbefreiung vorgeschoben sein,
4. der Antragsteller muß seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben,
5. der Fernsprechanschluß darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden und
6. das Rundfunk- oder Fernsehgerät muß sich in Wohnräumen befinden.

§ 50. (1) Das Vorliegen des Befreiungsgrundes ist vom Antragsteller nachzuweisen, und zwar:

1. In den Fällen des § 47 Abs. 1 durch den Bezug einer der dort genannten Leistungen
2. Im Falle der Taubheit oder praktischen Taubheit durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen vergleichbaren Nachweis über den Verlust des Gehörvermögens.

(2) Die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind durch ein Zeugnis der Gemeinde oder der Fürsorgebehörde des Wohnsitzes nachzuweisen. Der Nachweis hat die Summe sämtlicher Einkünfte im Sinne von § 48 Abs. 2 zu umfassen.

§ 51. Für Einsprüche gegen die Entscheidung über Befreiungsanträge finden die Verfahrensbestimmungen des § 21 des Fernmeldegesetzes, BGBl.Nr. 170/1949, über Einsprüche gegen die Bemessung von Fernmeldegebühren Anwendung.

§ 52. (1) Befreiungsanträge sind unter Verwendung des hiefür aufgelegten Formulars bei einer Dienststelle der Post- und Telegraphenverwaltung einzubringen. Dem Antrag sind die gem. § 50 erforderlichen Nachweise anzuschließen.

(2) Die Gebührenbefreiung kann für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum (befristet oder unbefristet) zuerkannt werden.

(3) Der Wegfall der Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist jener Dienststelle der Post- und Telegraphenverwaltung anzzeigen, die die Gebührenbefreiung zuerkannt hat.

(4) Die Entziehung einer Gebührenbefreiung kann rückwirkend mit dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem die Voraussetzung für die Gebührenbefreiung weggefallen ist. Die Entziehung hat schriftlich durch jene Dienststelle zu erfolgen, die die Gebührenbefreiung zuerkannt hat.

§ 53. Die Gebührenbefreiung erlischt durch:

- Verzicht oder Tod des Inhabers der Gebührenbefreiung
- Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Fernsprechanschlusses
- Übertragung oder Erlöschen der Rundfunk- und Fernsehbewilligung
- Ablauf des Befreiungszeitraumes
- Entziehung nach § 52 Abs. 4."

**Artikel II
Übergangsrecht**

Bestehende Gebührenbefreiungen werden bis zum Zeitpunkt ihres Erlöschens durch Zeitablauf, Verzicht oder Tod des Inhabers durch die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel I z 4 dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Textgegenüberstellung**Derzeitige Bestimmungen****Bestimmungen lt. Entwurf****§ 9. (1) Die Gebühren betragen:**

1. für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung und für die Überlassung und Instandhaltung eines einfachen Sprechapparates (Fernsprech-Grundgebühr)

- a) bei Einzelanschlüssen 200,-
 b) bei Teilanschlüssen 160,-

2. für die erweiterte Benützung des öffentlichen Fernsprechnetzes mit privaten Datenübertragungsgeräten 180,-

3. für die Bereithaltung der ortsfesten Funkstellen, der Leitungen zwischen diesen Funkstellen und den Überleitvermittlungsstellen sowie der Überleitvermittlungsstellen pro Funkfernzeichanschluß des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes 1 800,-

(5) Außer der Gebühr nach Abs. 1 Z 2 sind auch die Fernsprech-Grundgebühr und die Gesprächsgebühren zu entrichten.

§ 9. (1) Die Gebühren betragen:

1. für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung und für die Überlassung und Instandhaltung eines einfachen Sprechapparates (Fernsprech-Grundgebühr)

- a) bei Einzelanschlüssen 180,-
 b) bei Teilanschlüssen 150,-

entfällt

2. für die Bereithaltung der ortsfesten Funkstellen, der Leitungen zwischen diesen Funkstellen und den Überleitvermittlungsstellen sowie der Überleitvermittlungsstellen pro Funkfernzeichanschluß des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes 900,-

entfällt

Textgegenüberstellung**Derzeitige Bestimmungen****Bestimmungen lt. Entwurf****ABSCHNITT XI****Befreiungsbestimmungen**

§ 47. (1) Von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr (§ 9 Abs. 1) und von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Rundfunk- bzw. Fernsehbewilligung (§ 44 Z 1 bzw. Z 3) sind über Antrag zu befreien:

- a) Blinde und praktisch blinde Personen sowie Personen, die aus einem anderen Grund als dem der Blindheit ständig der Wartung und Hilfe bedürfen (hilflose Personen).
- b) Personen, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Gebühr gefährdet ist (mittellose Personen).

(2) Von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Rundfunk- bzw. Fernsehbewilligung sind über Antrag außerdem Blindenheime, Blindenvereine und Heime für sonstige hilflose Personen zu befreien, wenn der Rundfunk- bzw. der Fernsehempfang den hilflosen Personen (Abs. 1 lit. a) zugute kommt.

(3) Von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Fernsehbewilligung sind über Antrag überdies Taube und praktisch taube Personen und Heime für taube Personen zu befreien, wenn der Fernsehempfang den tauben Personen zugute kommt.

(4) Von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr sind über Antrag überdies Taube und praktisch taube Personen sowie Heime für taube Personen zu befreien, wenn der Fernsprech-Hauptanschluß dauernd durch Taube oder praktisch taube Personen unter Verwendung von Zusatzeinrichtungen für die Übertragung von Schriftzeichen verwendet wird.

(5) Die Befreiung von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr umfaßt auch eine Befreiung von Gesprächsgebühren im Ausmaß von 1 Gesprächsstunde im Ortsverkehr pro Monat. Die Gesprächsgebührenbefreiung ist in der jeweiligen Fernmeldegebühren-Rechnung zu berücksichtigen, wobei ein Übertrag nicht verbrauchter gebührenfreier Gesprächszeit auf Abrechnungsperioden anderer Fernmeldegebühren-Rechnungen nicht zulässig ist.

ABSCHNITT XI**Befreiungsbestimmungen**

§ 47. (1) Über Antrag sind von der Entrichtung

- der Fernsprech-Grundgebühr (§ 9 Abs. 1) einschließlich der Gesprächsgebühr für 1 Gebührenstunde pro Monat

- der Rundfunkgebühr (§ 44 Z 1),

- der Fernsehgebühr (§ 44 Z 3)

zu befreien:

1. Bezieher einer Blindenbeihilfe oder einer vergleichbaren Leistung,

2. Bezieher eines Hilflosenzuschusses oder einer vergleichbaren Leistung,

3. Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen

4. Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,

5. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,

6. Bezieher von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983,

7. Bezieher von Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege.

(2) Über Antrag sind ferner zu befreien:

1. Von der Rundfunk- und Fernsehgebühr
 - a) Blindenheime, Blindenvereine
 - b) Pflegeheime für hilflose Personen

2. Von der Fernsehgebühr
 - a) Taube und praktisch taube Personen
 - b) Heime für solche Personen, wenn der Fernsehempfang diesen Personen zugute kommt

3. Von der Fernsprech-Grundgebühr (einschließlich der Gesprächsgebühr nach Abs. 1), wenn der Fernsprechanschluß als "Schreibtelefon" eingerichtet ist
 - a) Taube und praktisch taube Personen
 - b) Heime für solche Personen.

Textgegenüberstellung**Derzeitige Bestimmungen****Bestimmungen lt. Entwurf**

§ 48. (1) Bei der Beurteilung der Frage, ob in den Fällen des § 47 Abs. 1 lit. b der notdürftige Lebensunterhalt gefährdet ist, sind die Richtsätze, die nach den jeweiligen pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichszulage (Ergänzungszulage) festgesetzt sind, vermehrt um 12 v. H. heranzuziehen und das gesamte Einkommen aller Personen, die mit dem Befreiungswerber im gemeinsamen Haushalt leben, zu berücksichtigen.

(2) Als Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind die um den monatlichen Mietzins für die Wohnung des Befreiungswerbers (ohne Beheizung und ohne Kosten für Gas und elektrischen Strom) und die gesetzlichen Abzüge verminderten monatlichen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen, wobei steuerfreie Einkünfte nicht zu berücksichtigen sind.

§ 51 Bei Überschreitung der festgesetzten Bezügegrenze (§ 48 Abs. 1) darf eine Gebührenbefreiung nur gewährt werden, wenn dem Befreiungswerber zwangsläufig außergewöhnliche Aufwendungen mindestens in der Höhe des überschreitenden Betrages entstehen.

§ 48. (1) Die Zuerkennung einer Gebührenbefreiung an Personen nach § 47 ist jedoch dann unzulässig, wenn das Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um mehr als 12 % übersteigt.

(2) Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Gedenkwert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge.

(3) Bei Ermittlung des Nettoeinkommens sind folgende Einkünfte nicht anzurechnen:

1. Leistungen, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Blindenbeihilfe, Hilflosenzuschuß oder vergleichbare Leistungen).
2. Leistungen aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967,

(4) Übersteigt das Nettoeinkommen die für eine Gebührenbefreiung maßgebliche Betragsgrenze nach Abs. 1 kann der Befreiungswerber als abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

- den Mietzins im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist.
- anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988

Textgegenüberstellung

Derzeitige Bestimmungen	Bestimmungen lt. Entwurf
<p>§ 49. (1) Eine Gebührenbefreiung ist nur zu-lässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Befreiungswerber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat, b) er die bis zur Entscheidung über das Befreiungsansuchen vorgeschriebenen Gebühren entrichtet hat, c) er nicht gleichzeitig von der Entrichtung der Gebühr für einen weiteren Fernsprechanschluß bzw. für eine weitere Bewilligung gleicher Art befreit ist und d) wenn sich der Standort des Fernsprechanschlusses bzw. der Standort der Rundfunk- bzw. Fernsehempfangsanlage in Wohnräumen befindet. <p>(2) Eine Gebührenbefreiung ist nicht zulässig, wenn Grund zur Annahme besteht, daß der Befreiungswerber von anderen Personen vorgeschoben wurde.</p>	<p>§ 49. Eine Gebührenbefreiung setzt ferner voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Antragsteller darf nicht bereits von der Entrichtung der Gebühr für einen weiteren Fernsprechanschluß oder für eine weitere Rundfunk- oder Fernsehbewilligung befreit sein, 2. der Antragsteller muß bis zur Entscheidung über den Befreiungsantrag die vorgeschriebenen Gebühren entrichtet haben, 3. der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Gebührenbefreiung vorgeschoben sein, 4. der Antragsteller muß seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben, 5. der Fernsprechanschluß darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden und 6. das Rundfunk- oder Fernsehgerät muß sich in Wohnräumen befinden.

Textgegenüberstellung

Derzeitige Bestimmungen	Bestimmungen lt. Entwurf
<p>§ 50. (1) Das Vorliegen des Befreiungsgrundes ist vom Befreiungswerber nachzuweisen.</p> <p>(2) Als Nachweis der Gehörlosigkeit beziehungsweise des Verlustes oder der Minderung des Schwermögens sind insbesondere anzusehen: Eine Bestätigung eines Blinden- oder Gehörlosenvereins, ein ärztliches Zeugnis oder eine Bescheidausfertigung über die Zuerkennung einer Blindenzulage.</p> <p>(3) Die sonstige Hilflosigkeit ist durch die Vorlage des Bescheides über die Zuerkennung des Hilflosenzuschusses (Pflegezulage) oder eines ärztlichen Zeugnisses bzw. im Zweifelsfalle eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.</p> <p>(4) Der Nachweis der Mittellosigkeit ist durch ein Zeugnis der Gemeinde oder der Fürsorgebehörde des Wohnsitzes zu erbringen und hat das Einkommen des Befreiungswerbers und das Einkommen aller im Haushalt des Befreiungswerbers lebenden Personen zu umfassen.</p>	<p>§ 50. (1) Das Vorliegen des Befreiungsgrundes ist vom Antragsteller nachzuweisen, und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den Fällen des § 47 Abs. 1 durch den Bezug einer der dort genannten Leistungen 2. Im Falle der Taubheit oder praktischen Taubheit durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen vergleichbaren Nachweis über den Verlust des Gehörvermögens. <p>(2) Die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind durch ein Zeugnis der Gemeinde oder der Fürsorgebehörde des Wohnsitzes nachzuweisen. Der Nachweis hat die Summe sämtlicher Einkünfte im Sinne von § 48 Abs. 2 zu umfassen.</p>

Textgegenüberstellung**Derzeitige Bestimmungen**

§ 51. Bei Überschreitung der festgesetzten Befreiungsgrenzen (§ 48 Abs. 1) darf eine Gebührenbefreiung nur gewährt werden, wenn dem Befreiungswerber zwangsläufig außergewöhnliche Aufwendungen mindestens in der Höhe des überschreitenden Betrages erwachsen.

§ 52. (1) Anträge auf Gebührenbefreiung sind bei einem Postamt einzubringen.

(2) Für die Entscheidung über Befreiungsanträge gelten die Bestimmungen des § 21 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, sinngemäß.

(3) Die Gebührenbefreiung kann unbefristet oder befristet sein.

§ 53. (1) Die Gebührenbefreiung erlischt:

- a) durch Verzicht oder Tod des Befreiten,
- b) durch Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Fernsprechanschlusses bzw. durch Übertragung oder Erlöschen der Bewilligung,
- c) durch Ablauf des Befreiungszeitraumes,
- d) durch Entziehung seitens der zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz.

(2) Das Wegfallen der Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist der Fernmeldebehörde I. Instanz unverzüglich schriftlich anzugeben. Die Anzeige ist bei einem Postamt einzubringen.

(3) Die Entziehung hat schriftlich zu erfolgen und kann rückwirkend mit dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem die Voraussetzung für die Gebührenbefreiung weggefallen ist.

Bestimmungen lt. Entwurf

siehe § 48 Abs. 4

§ 51. Für Einsprüche gegen die Entscheidung über Befreiungsanträge finden die Verfahrensbestimmungen des § 21 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, über Einsprüche gegen die Bemessung von Fernmeldegebühren Anwendung.

§ 52. (1) Befreiungsanträge sind unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formulars bei einer Dienststelle der Post- und Telegraphenverwaltung einzubringen. Dem Antrag sind die gem. § 50 erforderlichen Nachweise anzuschließen.

(2) Die Gebührenbefreiung kann für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum (befristet oder unbefristet) zuerkannt werden.

(3) Der Wegfall der Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist jener Dienststelle der Post- und Telegraphenverwaltung anzugeben, die die Gebührenbefreiung zuerkannt hat.

(4) Die Entziehung einer Gebührenbefreiung kann rückwirkend mit dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem die Voraussetzung für die Gebührenbefreiung weggefallen ist. Die Entziehung hat schriftlich durch jene Dienststelle zu erfolgen, die die Gebührenbefreiung zuerkannt hat.

§ 53. Die Gebührenbefreiung erlischt durch:

- Verzicht oder Tod des Inhabers der Gebührenbefreiung
- Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Fernsprechanschlusses
- Übertragung oder Erlöschen der Rundfunk- und Fernsehbewilligung
- Ablauf des Befreiungszeitraumes
- Entziehung nach § 52 Abs. 4.